

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 16
37. Jahrgang
vom 22.06.2023

Inhaltsangabe

- | | | | |
|-------|--|------|---|
| 55/23 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 208, Erfstadt-Liblar, Ville-Campus | -61- | Bürgermeisterin der Stadt Erfstadt
Postfach 2565
50359 Erfstadt |
| 56/23 | Öffentliche Zustellung
Frau Margareta Gärtner | -37- | |
| 57/23 | Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erfstadt vom 22.06.2023 | -10- | Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann beim Herausgeber zum Preis von 15,- € oder kostenlos als Newsletter unter www.erfstadt.de abonniert werden. |
| 58/23 | Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfstadt vom 22.06.2023 | -01- | |
| 59/23 | Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Erfstadt vom 21.06.2023 | -01- | Es liegt aus |
| 60/23 | Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Erfstadt (Vergnügungssteuersatzung) vom 22.06.2023 | -20- | im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Bahnhofstr. 7 |
| 61/23 | Satzung der Stadt Erfstadt vom 21.06.2023 über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023 (Hebesatz-Satzung) | -20- | Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32 |
| 62/23 | Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Erfstadt vom 22.06.2023 | -51- | Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202 |

Bekanntmachung



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 208, Erftstadt - Liblar, Ville Campus

A) Bekanntmachung des Beschlusses über den Entwurf des Bebauungsplans und die öffentliche Auslegung

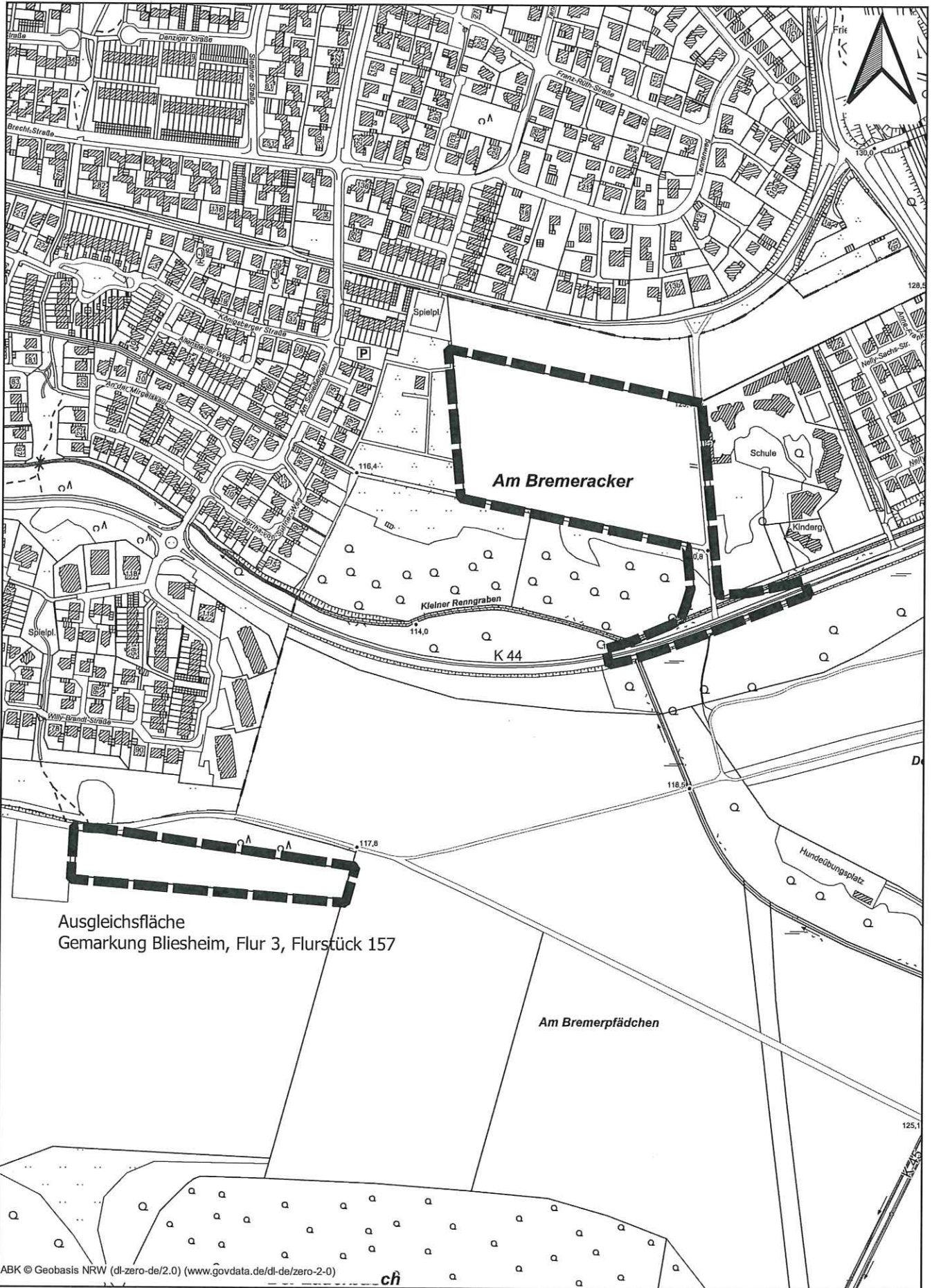
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung am 14.06.2023 (V 493/2022) folgenden Beschluss gefasst:

- I. Die Änderung des Geltungsbereichs erfolgt wie auf dem Anlageplan dargestellt mit einem größeren Ausschnitt auf die Kreisstraße K44.
- II. Die im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) vorgebrachten Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.
- III. Gemäß § 2 BauGB wird der von der Stadtverwaltung vorgelegte Bebauungsplanentwurf Nr. 208, E.-Liblar, Ville Campus, nebst Vorhaben- und Erschließungsplan und Begründung, beschlossen. Gleichzeitig wird die Stadtverwaltung beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) einzuholen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Hochschule des Bundes benötigt einen weiteren Standort um dem gestiegenen Bedarf an studentischem Wohnen und Seminar-, Verwaltungs- und Bildungseinrichtungen Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund hat die zuständige Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ein Interessensbekundungsverfahren zur erweiterten Unterbringung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung durchgeführt. Der Liblarer Süden bietet dabei Potential für die Entwicklung einer Campuslandschaft mit ergänzenden Nutzungen und Wohnraum für Studierende und leistet damit zugleich ein wesentlicher Beitrag zum Strukturwandel und reagiert auf die Bevölkerungsentwicklung in der Region.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan 208 sollen nun die Voraussetzungen für die Ansiedelung von Bildungs-, Forschungs- Entwicklungs-, und/oder Verwaltungseinrichtungen in Kombination mit studentischem Wohnen in direkter räumlicher Nähe zu dem geplanten Campus Rhein-Erft geschaffen werden. In Der Raumbedarf ist für insgesamt ca. 700 Studierende und Hochschulmitarbeiter:innen geplant. Die drei viergeschossigen Gebäude und die dreigeschossige Parkplatte überragen zwar die Bebauungen der angrenzenden Siedlung im Norden sowie die Baukörper des Waldorfschulcampus im Osten der Planfläche, eine Reduktion der Gebäudehöhe, entsprechend der Umgebungsbebauung, wäre aber aufgrund der Flächenanforderung der Hochschule mit einer horizontalen Ausdehnung der Vorhabenfläche verbunden und würde damit den Eingriff in der Fläche deutlich vergrößern.



ABK © Geobasis NRW (dl-zero-de/2.0) (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

ch

20230223_Anlageplan.ggz



Anlageplan
Erfstadt Liblar
- VBP 208 Ville Campus -

Erstellt von: Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung | Abt. 61
 Erstellt am: 23.02.2023

1:5.000

B) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 208, Erfstadt- Liblar, Ville Campus, liegt gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Informationen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.07.2023 bis einschließlich 07.08.2023 zur allgemeinen Einsicht im Rathaus Erfstadt - Liblar, Holzdammer 10, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, 3. Etage, im Flur beim Raum 325, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs sowie donnerstags	von 13.00 bis 16.00 Uhr von 13.00 bis 17.00 Uhr

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich innerhalb der o.g. Frist auf der Homepage der Stadt Erfstadt unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.o-sp.de/erfstadt/plan/beteiligung.php>

Während der Offenlagefrist können Stellungnahmen insbesondere auf folgendem Wege abgegeben werden:

- schriftlich / postalisch (Stadt Erfstadt, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Holzdammer 10, 50374 Erfstadt),
- über das Kontaktformular auf der Homepage der Stadt (o. g. Link),
- per E-Mail (bauleitplanung@erfstadt.de) oder
- zur Niederschrift (Stadt Erfstadt, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung)

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Umweltbericht vertiefend zu den Schutzgütern: „Mensch“ (Immissionen, Radwegenetz und ÖPNV), „Artenschutz“ (Prüfung der Betroffenheit von Feldvogelarten sowie Fledermäuse und Greifvögel im Waldbereich), „Landschaft und Erholung, Landschaftsbild (Ausgestaltung der Grünflächen)“, „Boden und Fläche“ (Verlust landwirtschaftlicher Flächen), „Wasser“ (Niederschlagsentwässerung, Starkregenereignisse)

Fachgutachten: Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung I, Verkehrsgutachten, Entwässerungskonzept

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen vor: Immissionen (Geräuschimmissionen durch Campusbetrieb für die Nachbarschaft u. a. Emissionen durch Verkehre, haustechnische Einrichtungen, Veranstaltungen, Freizeit- und Sportanlagen), Boden (versiegelte Flächen minimieren, flächensparendes Bauen, Geschossigkeit reduzieren, Dach und Fassadenbegrünungen, Anlage von Gehölzstrukturen und Grünflächen), Wasser (geplante Wasserschutzzone, hydraulische Überprüfung Renngaben, Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück), Artenschutz (Prüfung der Betroffenheit von Feldvogelarten sowie Fledermäuse und Greifvögel im Waldbereich), Verkehr (Fuß- und Radverkehr stärken).

Es liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vor.

Erfstadt, den 22.06.2023


(Weitzel)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung



Frau Margareta Gärtner

Letzte bekannte Anschrift:

Zeißstraße 29
50171 Kerpen

wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass der für sie bestimmte Bescheid der Feuerwache Erftstadt vom 02.02.2023

unter den Fahrtnummern 642/2023

in der Feuerwache Erftstadt, Gustav-Heinemann-Straße 1, 50374 Erftstadt, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Der v. g. Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Erftstadt, 22.06.2023

A handwritten signature in purple ink, appearing to read 'Weitzel', is written over the printed name.

Weitzel
(Bürgermeisterin)

Bekanntmachung

**STADT
ERFTSTADT**

Nr. 57/23

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erftstadt vom 22.06.2023

Auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 20.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen der Verwaltung, einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Stadt Erftstadt, werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die beteiligte Person die besondere Leistung veranlasst hat oder wenn diese sie unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr wird nach dem Gebührentarif bemessen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Handlungen nebeneinander vorgenommen, so werden die Gebühren einzeln nach den verschiedenen Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (3) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für:

1. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist;
2. mündliche Auskünfte;
3. besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, der Flüchtlings- und Vertriebenenhilfe sowie des Gesundheitswesens;

Bekanntmachung

4. besondere Leistungen, welche die Stadt Erftstadt als Dienstherrin bzw. als Arbeitgeberin gegenüber ihren im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamt:innen oder Beschäftigten oder deren Hinterbliebenen vornimmt;
5. besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes in der Form der Bekanntmachung vom 25.5.1962 (BGBl. I S. 349) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 9.9.1980 (BGBl. I S. 1046), beide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Besondere bare Auslagen

Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Von der Erhebung der Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint (z.B. Studenten, Schüler, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger).
- (2) Ermäßigung, Stundung und Erlass der Verwaltungsgebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Gebührenscheidende Person

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

Bekanntmachung



Nr. 57123

§ 8

Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit Erbringung der Leistung fällig. Sie soll spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.
- (3) In der Regel wird die Gebühr gegen Quittung (Gebührenstempeler, Registrierkasse) entrichtet. In geeigneten Fällen, insbesondere dann, wenn die Vornahme gebührenpflichtiger Handlungen schriftlich beantragt wird, kann die Gebühr durch Postnachnahme auf Kosten der gebührenpflichtigen Person eingezogen werden. Außerdem kann die Einzahlung auf ein Konto der Stadtkasse erfolgen.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist, und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung mit dem dazugehörigen Gebührentarif tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erftstadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erftstadt vom 14.04.2010 außer Kraft.

Bekanntmachung



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erftstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erftstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Erftstadt, Rathaus, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Erftstadt, den 22.06.2023

Carolin Weitzel
Bürgermeisterin

Bekanntmachung



Nr. 57/23

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erftstadt vom 22.06.2023

Gebührentarife

I. Alle Dienststellen

Tarif-Nr.:		Gegenstand	Gebühr in €
1		Vervielfältigungen und Auszüge	
	a	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	12,00
	b	Fotokopien und Ausdrücke bis Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	1,00
	c	Fotokopien und Ausdrücke im Format DIN A 3 für jede angefangene Seite	1,50
	d	Farbkopien und Farbausdrücke bis Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	1,80
	e	Farbkopien und Farbausdrücke im Format DIN A 3 für jede angefangene Seite	2,60
2		Bereitstellung von Daten per Fax, E-Mail oder Datenträger, je angefangene 10 Minuten	12,00
3		Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	3,50
	b	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Pläne je Seite	5,60
4		Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite	1,00
5		Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	35,00
6		Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch für jede angefangene halbe Stunde	35,00
7		Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc., soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	4,00
8		Vollzug der Richtlinien der Europäischen Union über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt	
	a	Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit max. einer Seite DIN A 4	35,00
	b	Bei Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit umfangreichen Erhebungen oder mehr als einer Seite DIN A 4 wird nach Zeitaufwand berechnet. für jede angefangene halbe Stunde	35,00
	c	Akteneinsicht, Übermittlung von Vervielfältigungen, Dokumentationen, wird nach Zeitaufwand berechnet	

Bekanntmachung

		für jede angefangene halbe Stunde	35,00
	d	schriftliche Ablehnung eines Antrages	35,00
	e	schriftliche Ablehnung eines Antrages mit umfangreicher Erhebung oder Gutachten wird wie Tarif 8 b berechnet	

II. Ordnungsamt

9		Erteilung von Sondernutzungsgebühren, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	35,00
---	--	--	-------

III. Stadtkasse/ Kämmerei

Tarif-Nr.:		Gegenstand	Gebühr in €
10		Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,60
11		Feststellungen aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Stunde	35,00
12		Auskunft aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	5,60
13		Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung	12,00

IV. Jugend, Soziales und Familie

Tarif-Nr.:		Gegenstand	Gebühr in €
14		Mietspiegel	5,60

V. Bauverwaltung

Tarif-Nr.:		Gegenstand	Gebühr in €
15		Anfertigung von Lichtpausen und Plots	
	a	Plangröße bis DIN A 4	12,00
	b	Plangröße bis DIN A 3	13,50
	c	Plangröße bis DIN A 2	17,00
	d	Plangröße bis DIN A 1	20,00
	e	Plangröße A 0 und größer soweit möglich	23,00
	f	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
16		Abgabe von Leistungsverzeichnisses bei öffentlichen Ausschreibungen	
	a	Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,60
	b	Für jede weitere Seite	0,50
17		Flächennutzungsplan	
	a	Abgabe des Flächennutzungsplanes	28,50
	b	Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan	21,00
	c	Für den Postversand werden zusätzlich erhoben	3,50
18		Gebühren der Verkehrslenkung (Anordnung nach § 45 Abs. 6 STVO über Verkehrsmaßnahmen an Arbeitsstätten)	

Bekanntmachung

	a	Überprüfung und Anordnung eines vorgelegten Antrages (Verkehrszeichen-skizze) in einfachen Fällen	35,50
	b	bei erhöhtem Aufwand	106,50
	c	Fertigung einer Verkehrsanordnung nach vorhergehender Ortsbesichtigung / Erörterung	142,00
	d	Fertigung einer Verkehrsanordnung einschließlich eines Verkehrszeichen-planes	213,00
	e	Fertigung einer Verkehrsanordnung einschließlich eines Verkehrszeichen-planes nach vorhergehender Ortsbesichtigung / Erörterung	320,00
19		Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde, soweit keine andere Gebühr erhoben wird	35,00

VI. Bauordnungsamt

Tarif-Nr.:		Gegenstand	Gebühr in €
20		Inanspruchnahme des Bauaktenarchivs	
	a	Akte liegt digital vor	16,00
	b	Akte liegt analog vor	24,00
	c	Feststellung, dass keine Unterlagen vorliegen	8,00
	d	Umfangreiche Kopierarbeiten, Durchsicht der Akte, Auswahl und individuelle Zusammenstellung zu kopierender Schriftstücke, je angefangene 10 Minuten	10,00
21		Ausstellung von Bescheinigungen außerhalb der Gebührenordnung des Landes NRW, je angefangene 10 Minuten	12,00
22		Ausführliche Bauberatung in Sachen des Bauplanungs-, Bauordnungs- und Baunebenrechtes je angefangene ½ Stunde (über die normale Information hinaus gehende, intensive Bauberatung)	
	a	Für Personen gem. § 58 i.V.m. § 70 BauO NRW (Entwurfsverfasser)	55,50
	b	Für Personen gem. § 57 BauO NRW (Bauherren)	24,00

Bekanntmachung



Nr. **58/23**

Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erftstadt vom 22.06.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S.490), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S.223), hat der Rat der Stadt Erftstadt auf Empfehlung des Ausschusses für Kultur und Partnerschaften in seiner Sitzung am 20.06.2023 nachstehende Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erftstadt beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der Musikschule als öffentliche Einrichtung der Stadt Erftstadt werden Benutzungs- und Unterrichtsgebühren nach den Vorgaben dieser Satzung erhoben.

§ 2 **Unterrichtsdurchführung, Unterrichtsformen**

- (1) Der Unterricht findet mit Ausnahme der gesetzlichen Feier- und Brauchtumstage sowie der in Nordrhein-Westfalen geltenden Schulferien grundsätzlich wöchentlich als Präsenzunterricht statt. Ist eine Unterrichtserteilung in den Räumlichkeiten der Musikschule nicht in Präsenz möglich, behält sich die Musikschule die Erteilung durch mediengestützte Unterrichtsformen vor. Diese gelten als gleichwertiger Ersatz und lösen insofern keinen Erstattungsanspruch aus. Dies gilt auch, wenn das Einverständnis der Teilnehmer:innen oder deren gesetzlicher Vertreter:innen zum mediengestützten Unterricht nicht erteilt wurde.
- (2) Darüber hinaus können mediengestützte Unterrichtsformen nach Entscheidung der Abteilungsleitung „Kultur, Archiv, Partnerschaften, Musikschule, Stadtbücherei“ zeitlich befristet und/oder in Einzelfällen angeboten werden, sofern dies für die Musikschule organisatorisch und technisch umsetzbar ist.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist die Durchführung von Arbeitsgemeinschaften und Workshops auch an Feiertagen und in den Schulferien möglich.
- (4) Bei Unterrichtsversäumnis besteht seitens der Schüler:innen kein Anspruch auf Nachholen der versäumten Stunde.
- (5) Eine Beaufsichtigung erfolgt nur während der Unterrichtszeit.
- (6) Bei Vorliegen einer Infektionskrankheit kann die Teilnahme am Unterricht verwehrt werden.
- (7) Kosten für Instrumente, Zubehör und Notenmaterial sind durch die Teilnehmer:innen selbst zu tragen. Ausnahmen hiervon sind in dem als Anlage beigefügten Gebührentarif geregelt.

Bekanntmachung

§ 3 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Unterrichts- und Benutzungsgebühren sowie der Eintrittspreise bei Veranstaltungen und für die Teilnahme an Workshops und Arbeitsgemeinschaften richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Gebührenermäßigung, Gebührenerlass

- (1) Auf die Gebührenermäßigung und den Gebührenerlass finden die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erftstadt sowie des Kommunalabgabengesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Auf Antrag wird bildungs- und teilhabeberechtigten Personen eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Gebühren zur Unterrichtserteilung, zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Workshops sowie für Leihinstrumente gewährt. Ebenso haben diese Personen freien Eintritt bei sämtlichen Veranstaltungen der Musikschule.
- (3) Werden innerhalb eines Schuljahres aus Gründen, die von der Bernd-Alois-Zimmermann-Musikschule zu vertreten sind, weniger als 35 Unterrichtseinheiten erteilt, kann zum Ende des Kalenderjahres die Erstattung der anteiligen Gebühren schriftlich bei der Bernd-Alois-Zimmermann-Musikschule beantragt werden. Auf Antrag wird für jede ausgefallene Unterrichtseinheit 1/35 der entsprechenden Jahresgebühr erstattet.

§ 5 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist die Person, die sich mit ihrer Unterschrift auf der Anmeldung zur Zahlung verpflichtet, bei Minderjährigen regelmäßig die Erziehungsberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht, Zahlungsweise, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme in den Unterricht oder der Verleih bzw. die Nutzung eines Inventarinstruments erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden per Gebührenbescheid festgesetzt und entweder monatlich in Verbindung mit einer Einzugsermächtigung oder tertialsweise jeweils zum 15.03., 15.07. und 15.11. fällig. Gebühren für zurückliegende Zeiträume werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Eine Abmeldung muss schriftlich sechs Wochen vor Tertialende erfolgen und wird zum Ende des ablaufenden Tertials wirksam.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erftstadt tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erftstadt in Kraft. Zugleich tritt die Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erftstadt vom 22.12.2020 außer Kraft.

Bekanntmachung



Nr. 58/23

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erftstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erftstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Erftstadt, Rathaus, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Erftstadt, den 22.06.2023

Carolin Weitzel
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Anlage 1 zur Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erftstadt

Gebührentarif

Die nachstehenden Gebührentarife beziehen sich grundsätzlich auf den Monatsbeitrag für auswärtige Schüler:innen und Erwachsene. Für Erftstädter Schüler:innen und Erwachsene gilt - sofern aufgeführt - der jeweils ermäßigte Gebührentarif. Die Erwachsenentarife gelten ab Vollendung des 21. Lebensjahres. Bei Anmeldung wird zudem eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

1. Basisunterricht/ Elementare Musikpädagogik

1.1 Musikalische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung/ Eltern-Kind-Klasse/ Singklasse/ Instrumentenkarussell

wtl. 45 Minuten (4er- bis 7er-Gruppe)	34,00 €
ermäßigt	30,00 €
wtl. 60 Minuten (ab 8er-Gruppe)	34,00 €

2. Instrumentalunterricht

2.1 Einzelunterricht Schüler:innen

wtl. 15 Minuten	45,00 €
ermäßigt	38,00 €
wtl. 30 Minuten	82,00 €
ermäßigt	68,00 €
14-täglich 30 Minuten	45,00 €
ermäßigt	38,00 €
wtl. 45 Minuten (nur bei freien Kapazitäten)	137,00 €
ermäßigt	114,00 €
14-täglich 45 Minuten (nur bei freien Kapazitäten)	70,00 €
ermäßigt	58,00 €
wtl. 60 Minuten (nur bei freien Kapazitäten)	181,00 €
ermäßigt	151,00 €
14-täglich 60 Minuten (nur bei freien Kapazitäten)	91,00 €
ermäßigt	

Bekanntmachung

	76,00 €
14-täglich 90 Minuten (nur bei freien Kapazitäten)	137,00 €
ermäßigt	114,00 €
2.2 <u>Einzelunterricht Erwachsene</u>	
wtl. 15 Minuten	54,00 €
ermäßigt	45,00 €
wtl. 30 Minuten	109,00 €
ermäßigt	91,00 €
14-täglich 30 Minuten	54,00 €
ermäßigt	45,00 €
wtl. 45 Minuten (nur bei freien Kapazitäten)	164,00 €
ermäßigt	137,00 €
14-täglich 45 Minuten (nur bei freien Kapazitäten)	84,00 €
ermäßigt	70,00 €
wtl. 60 Minuten (nur bei freien Kapazitäten)	217,00 €
ermäßigt	181,00 €
14-täglich 60 Minuten (nur bei freien Kapazitäten)	109,00 €
ermäßigt	91,00 €
14-täglich 90 Minuten (nur bei freien Kapazitäten)	164,00 €
ermäßigt	137,00 €

Bei Belegung mehrerer Einzelunterrichte wird folgende Ermäßigung gewährt:

1. auf das 2. Instrument	20 %
2. auf das 3. Instrument	30 %
3. ab dem 4. Instrument	40 %

2.3 2er-Gruppe Schüler:innen

wtl. 30 Minuten	45,00 €
ermäßigt	38,00 €

Bekanntmachung

wtl. 45 Minuten	70,00 €
ermäßigt	58,00 €
2.4 <u>3er-Gruppe Schüler:innen</u>	
wtl. 30 Minuten	30,00 €
ermäßigt	25,00 €
wtl. 45 Minuten	45,00 €
ermäßigt	38,00 €
14-täglich 45 Minuten	23,00 €
ermäßigt	19,00 €
2.5 <u>2er-Gruppe Erwachsene</u>	
wtl. 30 Minuten	54,00 €
ermäßigt	45,00 €
wtl. 45 Minuten	84,00 €
ermäßigt	70,00 €
2.6 <u>3er-Gruppe Erwachsene</u>	
wtl. 30 Minuten	36,00 €
ermäßigt	30,00 €
wtl. 45 Minuten	54,00 €
ermäßigt	45,00 €
14-täglich 45 Minuten	28,00 €
ermäßigt	23,00 €
2.7 <u>zzgl. für die Benutzung von Inventarinstrumenten beim Instrumentalunterricht (Klavier, Schlagzeug, Keyboard)</u>	3,00 €
2.8 <u>Monatspauschale zur Vorbereitung auf eine Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule</u> (studienvorbereitende Ausbildung mit Unterricht im Hauptfach und Nebenfach sowie Musiktheorie und Gehörbildung)	150,00 €

Bekanntmachung

2.9 Zum ersten Kennenlernen eines Instruments kann einmalig eine 30-minütige Einzelunterrichtsstunde (sog. „Schnupperstunde“) gegen eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € gebucht werden. Bei anschließender Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach der Schnupperstunde wird diese Verwaltungsgebühr mit der jeweiligen Unterrichtsgebühr verrechnet.

2.10 Zum ersten Kennenlernen verschiedener Instrumente kann eine „Schnupperkarte“ für Einzelunterricht an fünf unterschiedlichen Instrumenten à jeweils 30 Minuten erworben werden. Die Gebühr beträgt für

Schüler:innen	84,00 €
ermäßigt	70,00 €
Erwachsene	100,00 €
ermäßigt	84,00 €

2.11 Erhalten zwei oder mehr Kinder einer Familie Einzelunterricht, verringert sich die Gebühr wie folgt:

- für das 2. Kind um 20 %
- für das 3. Kind um 30 %
- für das 4. und jedes weitere Kind um jeweils 50 %

Als Kind im vorstehenden Sinne gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat sowie junge Erwachsene, die Schüler:in oder Student:in sind oder sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Gemeinschaftsmusizieren ohne Instrumentalfach (Orchester/ Chor/ Big Band)

Hinweis: Bei gleichzeitiger Belegung eines Instrumentalfachs ist die Teilnahme am Gemeinschaftsmusizieren gebührenfrei.

3.1 Schüler:innen

wtl. 45 Minuten	13,00 €
ermäßigt	11,00 €
14-täglich 45 Minuten	6,00 €
ermäßigt	5,00 €
wtl. 60 Minuten	17,00 €
ermäßigt	14,00 €
wtl. 90 Minuten	26,00 €
ermäßigt	22,00 €

Bekanntmachung

3.2 Erwachsene

wtl. 45 Minuten	20,00 €
ermäßigt	17,00 €
wtl. 60 Minuten	26,00 €
ermäßigt	22,00 €
14-täglich 60 Minuten	13,00 €
ermäßigt	11,00 €
wtl. 75 Minuten	32,00 €
ermäßigt	27,00 €
wtl. 90 Minuten	38,00 €
ermäßigt	32,00 €
14-täglich 90 Minuten	20,00 €
ermäßigt	17,00 €

3.3 Kooperationen Schule/ Kita (standortunabhängig)

wtl. 45 Minuten (Gruppentarif)	156,00 €
--------------------------------	----------

4. Gemeinschaftsmusizieren mit Instrumentalfach (Kleinensembles/ 3er-/4er-Gruppe)

wtl. 30 Minuten	12,00 €
ermäßigt	10,00 €
wtl. 45 Minuten	16,00 €
ermäßigt	14,00 €

5. Leihinstrumente

im 1. Jahr	16,00 €
im 2. Jahr	23,00 €
im 3. Jahr	29,00 €

Für die Nutzung von Inventarinstrumenten der Musikschule vor Ort ohne gleichzeitigen Instrumentalunterricht wird eine monatliche Gebühr von 10,00 € erhoben. Die Nutzung ist ausschließlich durch Einzelpersonen zu den allgemeinen Öffnungszeiten und nach vorheriger Anmeldung möglich.

Bekanntmachung



Nr. 58/23

6. Veranstaltungen/ Workshops etc.

Die Höhe der Eintrittspreise bei Veranstaltungen und die Teilnahmekosten für Workshops und Arbeitsgemeinschaften werden im Einzelfall festgelegt.

Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Erftstadt vom 21.06.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S.490), hat der Rat der Stadt Erftstadt auf Empfehlung des Ausschusses für Kultur und Partnerschaften in seiner Sitzung am 20.06.2023 nachstehende Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei Erftstadt einschließlich Kunstsammlung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei Erftstadt, einschließlich ihrer Kunstsammlung, ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erftstadt. Das Nutzungsverhältnis hat öffentlich-rechtlichen Charakter. Die Benutzung ist allgemein im Rahmen des geltenden Rechts und dieser Benutzungs- und Gebührensatzung gestattet.

§ 2 Benutzungsausweis, Haftung

Zur Nutzung und Ausleihe ist ein Benutzungsausweis erforderlich, der bei Anmeldung ausgestellt wird. Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage eines Personalausweises bzw. eines gültigen Passes nebst Meldebescheinigung. Bei Minderjährigen ist zudem eine Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter:innen sowie deren schriftliche Einverständniserklärung zur Übernahme der sich aus dem Nutzungsverhältnis ergebenden Verpflichtungen erforderlich. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Ausweisinhaber:innen haften für Schäden, die durch Missbrauch des Ausweises entstehen. Ein Verlust des Ausweises sowie jegliche Änderung der persönlichen Kontaktdaten sind der Bücherei gegenüber unverzüglich bekanntzugeben.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

Gegen Vorlage des Benutzungsausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Diese beträgt für

DVDs, CDs, Hörbücher, Zeitschriften, sonstige Nonbooks	2 Wochen
Bücher, Medienkombinationen	4 Wochen
Kunstwerke	6 Wochen

In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder, soweit möglich, vor Ablauf verlängert werden. Präsenzbestände werden in der Regel nicht ausgeliehen. Die Entleiherung von Kunstwerken ist nur möglich bei Abschluss einer Versicherung nebst Zahlung einer entsprechenden Versicherungsgebühr, die in der Ausleihgebühr enthalten ist. Diese umfasst

Bekanntmachung



Nr. 59/23

nicht die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ausgeliehene Medien und Kunstwerke können gebührenpflichtig vorgemerkt werden.

Medien, die nicht im Bestand der Bücherei sind, können über den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien bestellt werden.

§ 4

Behandlung der Medien/Kunstwerke und Haftung

Benutzer:innen sind zur sorgfältigen Behandlung der entliehenen Medien und Kunstwerke sowie deren Bewahrung vor Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen verpflichtet. Bei Entgegennahme der Medien und Kunstwerke ist auf erkennbare Mängel hinzuweisen. Entliehene Kunstwerke dürfen nicht, auch nicht zeitweise, aus ihrem Rahmen entfernt sowie vorhandene Vorrichtungen nicht verändert werden. Auch dürfen Kunstwerke keiner direkten Sonneneinwirkung oder extremem Lichteinfall, großen Temperaturschwankungen, Feuchtigkeit oder Trockenheit ausgesetzt werden.

Eine Weitergabe von Medien und Kunstwerken an Dritte sowie eine Aufbewahrung von Kunstwerken in anderen als auf dem Benutzerausweis angegebenen Räumlichkeiten ist unzulässig.

Verlust und Veränderung der Medien und Kunstwerke sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen und verpflichten die Benutzer:innen zum Schadenersatz, es sei denn ein Verschulden liegt nachweislich nicht vor. Beschädigte Hüllen von DVDs oder CDs sowie Verpackungen von Bildern und Plastiken sind ebenfalls zu ersetzen.

§ 5

Benutzungsgebühren/ Internetnutzung

Für die Benutzung der Stadtbücherei Erftstadt und der Kunstsammlung werden Gebühren gemäß Anlage A erhoben, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Internetnutzung richtet sich nach Anlage B, die ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6

Rückgabe, Säumnisgebühr, Einziehung

Werden die jeweiligen Medien und Kunstwerke nicht innerhalb der Leihfrist bzw. der gewährten Verlängerungsfrist zurückgegeben, ist eine Säumnisgebühr gemäß der in Anlage A festgelegten Höhe zu entrichten. Diese wird bereits ab dem ersten Tag der Fristüberziehung, unabhängig von einer bereits erfolgten schriftlichen Mahnung zur Rückgabe, erhoben. Erfolgt trotz schriftlicher Mahnung keine Rückgabe, werden sowohl die entliehenen Medien und Kunstwerke als auch die Säumnisgelder eingezogen.

§ 7

Herstellung von Fotokopien

Aus dem vorhandenen Medienbestand der Stadtbücherei können vor Ort Fotokopien angefertigt werden. Diese dürfen ausschließlich zu privaten Zwecken genutzt werden. Die Gebühr richtet sich nach dem als Anlage A beigefügten Tarif. Die Anfertigung von Kopien aus

Bekanntmachung



anderen als den zum Bestand der Stadtbücherei gehörenden Medien sowie privater Schriftstücke sind nicht gestattet.

§ 8

Verhalten in der Stadtbücherei/ Ausschluss von der Benutzung

Nutzer:innen haben sich so zu verhalten, dass weder eine Störung noch Beeinträchtigung anderer Nutzer:innen erfolgt. Personen die hiergegen verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen und der Zutritt zeitweise oder dauernd untersagt werden.

§ 9

Haftungsausschluss

Die Stadt Erfstadt und ihre Beschäftigten haften nicht für Schäden, die von der zu Benutzungszwecken angebotenen Software an Dateien und Datenträgern der Benutzer:innen durch nicht erkannte Virenprogramme entstehen. Erkennbar schadhafte Datenträger werden aus dem Bestand entfernt.

§ 10

Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei Erfstadt tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfstadt in Kraft. Zugleich treten die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei und Artothek der Stadt Erfstadt vom 29.03.1999 sowie die hierzu beschlossenen Änderungen außer Kraft.

Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Erftstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erftstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Erftstadt, Rathaus, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Erftstadt, den 21.06.2023



Carolin Weitzel
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Anlage A zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei Erftstadt (einschließlich Kunstsammlung)

Gebührentarif

- I. Für die Nutzung der Stadtbücherei und der Kunstsammlung werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|--------------|
| 1. Jahresgebühr Bücherei Erwachsene | 18,00 € |
| 2. Jahresgebühr Bücherei für Schüler:innen über 18 Jahre/
Student:innen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr/ Auszubildende/
Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII | 9,00 € |
| 3. Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren | gebührenfrei |
| 4. Jahresgebühr Bücherei Familien/ Partner:innen | 25,00 € |
| 5. Jahresgebühr Bücherei inkl. Kunstsammlung (Erwachsene) | 22,00 € |
| 6. Leihgebühren Kunstsammlung (inkl. Versicherungsgebühr je Kunstgegenstand) | 6,00 € |
| 7. Tagesausweis | 2,00 € |
| 8. Ausstellung Ersatzausweis | 3,00 € |
| 9. Fernleihe je Bestellung (Bearbeitung durch die Stadtbücherei) | 3,50 € |
| Schüler:innen werden zur Erstellung von Facharbeiten zwei Bestellungen gebührenfrei bereitgestellt. | |
| 10. TAN-Nr. für Endnutzungs-Fernleihe (Bearbeitung durch Nutzer:in) | 2,50 € |
| 11. Benachrichtigung bei Vorbestellung | 0,50 € |
| 12. Fotokopien (pro Kopie) | 0,25 € |
| 13. PC-Ausdruck (ab der zweiten Seite) | 0,25 € |
| 14. Aufsatzbestellungen | |
| a) bis 20 Seiten | 1,50 € |
| b) jedes weitere Blatt | 0,10 € |

Bekanntmachung

II. Der Ersatz verlorener oder beschädigter Medien wird wie folgt berechnet:

- | | |
|---|---|
| 1. Bücher | |
| a) bis 1 Jahr alt | 100 % des Neupreises |
| b) ab 1 bis 2 Jahre alt | 90 % des Neupreises |
| c) ab 2 bis 3 Jahre alt | 80 % des Neupreises |
| d) ab 3 bis 4 Jahre alt | 70 % des Neupreises |
| e) ab 4 bis 5 Jahre alt | 60 % des Neupreises |
| f) älter als 5 Jahre | 50 % des Neupreises
mindestens aber 2,50 € |
| 2. Zeitschriften, CDs, DVDs, Sonstiges (z.B. Spiele) | 100 % des Neupreises |
| soweit Medien und/oder Einzelteile nicht ersetzt werden können. | |

Bei Medien deren Preis nicht mehr zu ermitteln ist, wird eine Pauschale von 5,00 € berechnet.

III. Bei Fristüberschreitung werden folgende Säumnisgebühren erhoben:

- | | |
|--|--------|
| 1. je angefangene Woche pro Medieneinheit | 0,50 € |
| 2. nach Ablauf der zweiten Woche pro Medieneinheit | 2,50 € |
| 3. nach Ablauf der dritten Woche pro Medieneinheit | 5,00 € |

Beträgt die Säumnisgebühr insgesamt mehr als 12,00 € und wird diese nach Ablauf von vier Wochen nicht beglichen und die Medien nicht zurückgegeben, erfolgt eine Abgabe des Vorgangs an die Stadtkasse zur Vollstreckung.

Bekanntmachung

Anlage B zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei Erftstadt (einschließlich Kunstsammlung)

Internetnutzung in der Stadtbücherei

1. Voraussetzung für die Nutzung ist die Mitgliedschaft in der Stadtbücherei Erftstadt.
2. Auf die Nutzung des Internet-PCs finden die allgemeinen Bibliotheksregeln und die Benutzungsordnung entsprechende Anwendung.
3. Die Internetnutzung ist erst mit dem vollendeten 14. Lebensjahr möglich. Bei Minderjährigen zwischen 14 und 18 Jahren bedarf es einer besonderen Einverständnis- und Haftungserklärung der Erziehungsberechtigten.
4. Während der Dauer der Benutzung wird der Benutzerausweis an der Verbuchungstheke hinterlegt.
5. Die Benutzer:innen sollten im Internet selbständig arbeiten können. Tipps zur Nutzung finden sich zudem im Medienbestand der Stadtbücherei. Eine Einführung durch das Bibliothekspersonal ist nur nach vorheriger Absprache möglich.
6. Für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hard- und Software haften die Nutzer:innen bzw. Erziehungsberechtigten.
7. Inhalte der über das Internet verfügbaren Informationen liegen nicht in Verantwortung der Bücherei. Der Besuch von Internetseiten und/oder der Download strafrechtlich relevanter Inhalte sind untersagt. Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss von der Benutzung.
8. Für Wartezeiten, die aufgrund von Netzüberlastung entstehen, übernimmt die Stadtbücherei keine Verantwortung.
9. Gewünschte Informationen können gemäß dem als Anlage A beigefügten Gebührentarif ausgedruckt werden.
10. Die Stadtbücherei haftet nicht für durch die Nutzung des Internet-PCs entstandene Schäden (z.B. durch Viren).

Bekanntmachung

**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Erftstadt
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 21.06.2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023 und der §§ 1 bis 3 und § 20 Absatz 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 20.06.2023 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Erftstadt veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Ausspielung von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
2. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für alle zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personal Computer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

**§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei ist das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

**§ 3
Steuerschuldnerin/ Steuerschuldner**

Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Unternehmerin oder der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalterin/ Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist die Halterin oder der Halter der Apparate (Aufstellerin/Aufsteller) Veranstalterin oder Veranstalter.

**§ 4
Erhebungsformen**

Die Steuer bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Spielumsatz (§ 5) bzw. nach dem Einspielergebnis (§ 6) erhoben. Die Steuer bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit wird nach der Anzahl der Apparate (§ 6) erhoben.

Bekanntmachung

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

(1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 6 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Erftstadt spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Erftstadt kann die Veranstalterin oder den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihr oder ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 6

Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sogenannter Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. In den Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	20 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

2. In Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	14 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Die Halterin oder der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens

Bekanntmachung

der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 7

Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 2 genannten Orten.

§ 8

Steueranmeldung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 6 ist die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Erftstadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesen Fällen nicht erteilt.

(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn die oder der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(4) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen gemäß Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Aufstellort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseninhalt enthalten müssen.

§ 9

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Steuerschätzung

Soweit die Stadt Erftstadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung.

Bekanntmachung

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Erftstadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung – handelt, wer als Veranstalterin oder Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgende Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
- § 6 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
- § 9 Abs. 2: Einreichung der Steueranmeldung
- § 9 Abs. 4: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 13 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Die bis dahin geltende Satzung tritt zum 30.06.2023 außer Kraft.

Bekanntmachung

**STADT
ERFTSTADT** 
Nr. **60/23**

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Erftstadt (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erftstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Erftstadt, Rathaus, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Erftstadt, den 21.06.2023


Carolin Weitzel
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

**Satzung der Stadt Erftstadt vom 21.06.2023
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023
(Hebesatz-Satzung 2023)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), hat der Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 20.06.2023 folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 380 v. H.
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 730 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 565 v. H.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachung

**STADT
ERFTSTADT**
Nr. **61/23**

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erftstadt über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023 (Hebesatz-Satzung 2023) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erftstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Erftstadt, Rathaus, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Erftstadt, den 21.06.2023



Carolin Weitzel
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Erftstadt vom 22.06.2023

Präambel

Auf Grundlage des § 8 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den Vorschriften des Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz - (KiBiz) in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 20.06.2023 auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses nachstehende Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Erftstadt beschlossen:

§ 1

Betreuungs- und Öffnungszeiten

- (1) Für die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Kindertageseinrichtung und Erziehungsberechtigten bzw. Kind gelten die Vorschriften des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz), die dazugehörigen Verordnungen, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege sowie Teilnahme an der Offenen Ganztagschule in der Primarstufe in Erftstadt (Elternbeitragsatzung) sowie die allgemeinen Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in städtische Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz aufgeführten Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Stunden wöchentlich werden für die städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Erftstadt wie folgt geregelt:

I: Betreuungszeit bis zu 25 Stunden

Die Betreuungszeit bis zu 25 Stunden kann ausschließlich für eine Betreuung an fünf Tagen pro Woche vormittags gebucht werden.

II: Betreuungszeit bis zu 35 Stunden

Diese Betreuungszeit wird nach Bedarf angeboten als

- a) geteilte Öffnungszeit: Täglich von 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
- b) Blocköffnungszeit: 7 Stunden zusammenhängend, wobei bei einer Betreuung über 13.00 Uhr hinaus die Teilnahme an einem bereit gestellten warmen Mittagessen verpflichtend ist.
- c) Übermittagsbetreuung an ein oder zwei Tagen pro Woche: fünf Stunden vormittags 7.30 bis 12.30 Uhr und über Mittag 3,5 Stunden (12.30 Uhr bis 16.00 Uhr) regelmäßig ein oder zwei Tage pro Woche. Diese Tage werden nach dem mehrheitlichen Bedarf der Eltern jeweils für das neue Kindergartenjahr von der Kindertagesstätte festgelegt.

III: Betreuungszeit bis zu 45 Stunden

Die Betreuungszeit bis zu 45 Stunden umfasst eine Betreuung an fünf Tagen vormittags und eine Übermittagsbetreuung an drei bis fünf Tagen. Die Betreuung in einer integrativen Gruppe erfordert grundsätzlich die Buchung der Betreuungszeit bis 45 Stunden.

Bekanntmachung

Der regelmäßige Besuch des Kindes ist Voraussetzung für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages. Das erfordert, dass das Kind bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung ist. Krankmeldungen bzw. Meldungen mit sonstigen Gründen der Verhinderung müssen auch bis 9.00 Uhr erfolgen.

- (2) Die Öffnungszeiten für die städtischen Kindertageseinrichtungen werden vom Jugendhilfeausschuss nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung zeitweilig zu schließen
 - a) zur Gewährung des Erholungsurlaubs der Mitarbeiterinnen in der Regel während der Schulferien
 - b) bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder
 - c) aus anderen zwingenden betrieblichen Gründen.

§ 2 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Trägers und seines Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogisch tätige Personal in der Einrichtung zu Beginn der Öffnungszeiten und endet zum Schluss der Öffnungszeiten beim Verlassen der Einrichtung.
- (2) Von den Erziehungsberechtigten ist schriftlich festzulegen, von wem das Kind von der Einrichtung abgeholt werden kann. Kinder sollten diese Funktion erst im Alter ab 14 Jahren übernehmen. Das entsprechende Formular (siehe Anlage) muss spätestens am Aufnahmetag bei dem/der Leiter/in abgegeben werden.
- (3) Kindergartenkinder sind den Anforderungen des Straßenverkehrs noch nicht gewachsen. Es ist daher grundsätzlich nicht verantwortbar, Kindergartenkinder den Weg nach Hause und zum Kindergarten alleine gehen zu lassen. In begründeten Einzelfällen bei entsprechender Reife vor der Einschulung des Kindergartenkindes und bei einem unproblematischen Heimweg kann ggf. nach Vereinbarung eine andere Regelung im Einvernehmen zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindergartenleitung getroffen werden.
- (4) Taxikinder müssen an den Taxifahrer/die Taxifahrerin übergeben werden und nach der Rückfahrt von den Abholberechtigten an der vereinbarten Haltestelle wieder in Empfang genommen werden.

§ 3 Gesundheitsvorsorge

Das Vorsorgeuntersuchungsheft oder eine entsprechende Bescheinigung des Arztes ist bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte vorzulegen. Es ist zu prüfen, ob im Rahmen der Vorsorgeuntersuchung durch den Kinderarzt bescheinigt wurde, dass eine Impfberatung stattgefunden hat. Andernfalls ist dies von Seiten der Kindertageseinrichtung dem Gesundheitsamt mittels amtlichen Vordrucks zu melden.

Bekanntmachung

§ 3a Schutzauftrag

Gemäß § 8a Sozialgesetzbuch Teil VIII (SGB VIII) „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ werden die Mitarbeiter:innen in den Kindertageseinrichtungen intensiv geschult. Um eine Gefährdung des Kindes abzuwenden, sind sie beauftragt, Hilfen zu erwirken und das Jugendamt zu informieren.

§ 3b Infektionskrankheiten

- (1) Infektionskrankheiten des Kindes müssen unverzüglich dem pädagogisch tätigen Personal mitgeteilt werden.
- (2) Die Leiterin der Einrichtung ist berechtigt, ansteckend erkrankte Kinder zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen. Tritt bei dem Kind eine Erkrankung oder der Verdacht auf eine Erkrankung in der Einrichtung auf, können die Erziehungsberechtigten aufgefordert werden, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (3) Gemäß der §§ 33-36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kinder so lange vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch diese Kinder nicht mehr zu befürchten ist. Diese Beurteilung des gesundheitlichen Zustandes muss in schriftlicher Form in der Einrichtung abgegeben werden.

§ 4 Beginn des Betreuungsverhältnisses

- (1) Zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung schließt die Stadt Erftstadt mit den Eltern für die Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung einen Betreuungsvertrag. Im Rahmen eines Aufnahmegesprächs legt die Leiterin/der Leiter der Einrichtung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze mit den Eltern die Betreuungszeit für das jeweilige Kindergartenjahr fest. Änderungen für das nächste Kindergartenjahr (1.8.) müssen schriftlich bis zum 01.02. des jeweiligen Kindergartenjahres mitgeteilt werden.
Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages beginnt mit dem Anfang des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Maßgeblich ist das Aufnahmedatum laut Aufnahmebescheid. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem das Betreuungsverhältnis endet und nicht mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung zuletzt besucht hat. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der Elternbeitragssatzung in der jeweiligen Fassung.
- (2) Bei Betriebsunterbrechungen, Schließzeiten, während der Ferien und bei Abwesenheit des Kindes ist der volle Elternbeitrag weiterzuzahlen. Die monatlichen Beiträge sind bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen.

Bekanntmachung

§ 5

Übermittagsbetreuung und Verpflegungskosten

- (1) Für Kinder mit einer Betreuungszeit von 35 oder 45 Stunden, deren Anwesenheit in der Mittagszeit über 13.00 Uhr hinausgeht, ist die Teilnahme an einem warmen Mittagessen verpflichtend. Von dieser Regelung kann nur abgewichen werden, wenn
- das Kind aufgrund einer attestierten gesundheitlichen Unverträglichkeit am vor Ort angebotenen Mittagessen nicht teilnehmen kann und das Essen von den Erziehungsberechtigten gestellt wird oder
 - durch eine Krankheit des Kindes, die zusammenhängend den Zeitraum von 30 Kalendertagen übersteigt eine Teilnahme am Essen nicht möglich ist und dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen ist.

Das Essen wird in den Kindertageseinrichtungen frisch zubereitet oder durch einen Caterer angeliefert.

- (2) Das Essensgeld wird bei taggenauer Abrechnung von den Eltern an den von der Stadt Erftstadt beauftragten Dienstleister mittels Anwendung einer web-basierten APP bezahlt. Pro Mahlzeit wird ein Essensgeld i.H.v. 3,50 € zzgl. der Kosten des Anbieters für die Abrechnung von den Eltern erhoben.
- (3) Die Beantragung eines Essensgeldzuschusses für Kinder, die an Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) partizipieren, ist von den Eltern bei den jeweiligen Leistungsträgern rechtzeitig vorzunehmen. Die Leistungen aus dem BuT-Paket und den Eigenanteil der Eltern erhält der Dienstleister. Nach einer monatlichen Abrechnung begleicht der Dienstleister vom Gesamtbetrag des Essensgeldes die Rechnung des Caterings. Den Restbetrag erhält die Stadt Erftstadt.
- (4) Die Kindertageseinrichtung ist bis zu einem von der Einrichtung festgelegten Termin (entsprechend der Lieferbedingungen des jeweiligen Caterers) zu informieren, wenn das Kind nicht am Essen teilnimmt.
- (5) Die Zahlungspflicht endet mit der Abmeldung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung bzw. der Beendigung des Vertragsverhältnisses.
Bei vorübergehender Schließung einer städtischen Kindertageseinrichtung in der Folge eines Arbeitskampfes besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Minderung von Gebühren oder Entgelten, falls die Schließung weniger als eine Kalenderwoche dauert. Ab dem ersten Tag der zweiten Kalenderwoche, die überwiegend von dem Ausfall betroffen ist, besteht Anspruch auf Rückerstattung, wenn das Kind von der Stadt kein geeignetes ähnliches Angebot erhält.

§ 6

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis kann von den Erziehungsberechtigten schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Wochen zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden.

Bekanntmachung

-
- (2) Das Betreuungsverhältnis erlischt bei Kindern, die schulpflichtig werden, zum Ende des Kindergartenjahres. Kündigungen zum 31.05. oder 30.06. werden erst zum 31.07. rechtswirksam.
- (3) Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder im Alter unter 3 Jahren in die Einrichtung aufgenommen wurden und bei denen sich innerhalb von drei Monaten einvernehmlich herausstellt, dass die Kinder nicht kindergartenreif sind, können den Kindergartenplatz bis zum 15. des Monats zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Leiterin der Einrichtung muss den Kündigungsgrund schriftlich bestätigen.
- (4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen, wenn
- die Elternbeiträge oder das Essensgeld nicht bzw. nicht fristgerecht gezahlt werden,
 - das Kind die Einrichtung ohne Angabe von Gründen länger als 14 Tage nicht bzw. unregelmäßig besucht,
 - die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung aufgrund arglistiger Täuschung erfolgte,
 - die Erklärung zum Einkommen nicht ordnungsgemäß ausgefüllt wurde oder
 - die Eltern trotz schriftlicher Aufforderung ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommen,
 - sich während des Besuchs des Kindes in der Einrichtung herausstellt, dass das Kind nicht kindergartenreif oder gruppenfähig ist. Im Einzelfall können Probezeiten vorher schriftlich vereinbart werden.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Erziehungsberechtigten aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn
- das Kind aus dem Gebiet der Stadt Erftstadt verzieht,
 - sich bei den Eltern der Betreuungsbedarf dauerhaft ändert und die Betreuungsform in der Einrichtung nicht vorgehalten wird.

Ein Wechsel der Betreuungsform innerhalb der Einrichtung im laufenden Kindergartenjahr kann nur bei Eintritt von besonderen unvorhersehbaren Lebensumständen, z. B. Aufnahme einer Berufstätigkeit, Arbeitslosigkeit erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt mit Beginn des Kindergartenjahres 2023/2024 am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Benutzungsordnung außer Kraft.

Bekanntmachung

**STADT
ERFTSTADT**
Nr. 62/23

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Erftstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erftstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Erftstadt, Rathaus, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Erftstadt, den 22.06.2023


Carolin Weitzel
Bürgermeisterin